

Rechtsschutzordnung

des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.

gem. Beschluss des Bundesvorstands vom 25. März 2026

Präambel

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung.

Die Unterstützung bezweckt die Durchsetzung der Rechte des Einzelnen, soll aber gleichzeitig stets den Interessen der Solidargemeinschaft dienen.

Der DBwV ist keine Rechtsschutzversicherung. Das Rechtsschutzangebot ist vielmehr eine Solidarleistung für einzelne oder eine Gruppe von Mitgliedern. Es kann auch in beruflichen Angelegenheiten eine private Rechtsschutzversicherung nicht ersetzen.

Diese Rechtsschutzordnung kann jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstands geändert werden. Die jeweils aktuelle Rechtsschutzordnung findet sich auf der Internetpräsenz des Verbandes unter www.dbwv.de.

I. Grundsätzliches

§ 1

Gegenstand des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird an Mitglieder gewährt als Beratungsrechtsschutz (§ 2) oder Verfahrensrechtsschutz (§ 3).
- (2) Erfasst sind ausschließlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr oder bei den satzungsmäßig gleichgestellten Unternehmen und Organisationen, darunter insbesondere
 - Disziplinarverfahren,
 - Strafverfahren, soweit deren Ursprung einen beruflichen Bezug aufweist,
 - dienst- und laufbahnrechtliche Angelegenheiten,
 - besoldungs- und versorgungsrechtliche Angelegenheiten,
 - arbeits- und tarifrechtliche Angelegenheiten,
 - sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten sowie
 - beteiligungsrechtliche Angelegenheiten.
- (3) Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis als Mandatsträger des DBwV werden – soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen – außerhalb dieser Rechtsschutzordnung in angemessenem Umfang unterstützt. Über die Übernahme daraus entstehender Aufwendungen entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds.

II. Beratungsrechtsschutz

§ 2

Beratungsrechtsschutz

- (1) Beratungsrechtsschutz in Form einer kostenlosen mündlichen oder schriftlichen Rechtsauskunft wird durch die Abteilung Recht sowie durch die Vertragsanwälte des DBwV erbracht.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine bestehende Mitgliedschaft; im Fall eines Online-Beitritts ist die Bestätigung (mit Mitgliedsnummer) ausreichend. Mitglieder, deren Rechte ruhen, haben keinen Anspruch auf Beratungsrechtsschutz.
- (3) Ausgangspunkt des Beratungsrechtsschutzes ist eine telefonische oder schriftliche Anfrage des Mitglieds unter Angabe der Mitgliedsnummer an die Abteilung Recht oder eine Vertragsanwaltskanzlei; die jeweils aktuellen Erreichbarkeiten finden sich auf der Internetpräsenz des DBwV.
- (4) Ein Wahlrecht in Bezug auf die Art der Beratungsleistung besteht nicht; die gutachterliche Aufarbeitung allgemeiner Rechtsfragen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Beratungsrechtsschutz umfasst kein aktives Tätigwerden gegenüber Dritten und grundsätzlich auch keine vorbereitenden Arbeiten wie beispielsweise die Fertigung von Antragschriften oder Begründungen.

III. Verfahrensrechtsschutz

§ 3

Verfahrensrechtsschutz

- (1) Verfahrensrechtsschutz wird nur im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft (§ 4) gewährt und ist für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu beantragen (§ 5); eine Kostendeckungszusage gilt stets nur für den Verfahrensabschnitt, für den sie erteilt wurde.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz besteht nicht.

§ 4

Voraussetzungen

- (1) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, sofern die Mitgliedschaft mindestens drei Monate vor dem verfahrensauslösenden Ereignis begründet wurde (Wartezeit) und seitdem ohne Unterbrechung besteht.
- (2) Innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres wird von der Wartezeit abgesehen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz, sofern die Mitgliedschaft vor dem Auslandseinsatz begründet wurde.
- (3) Verfahrensrechtsschutz für Angelegenheiten aus früheren Mitgliedschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hinterbliebene haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft des Verstorbenen als eigene fortzuführen; eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Versterben des Mitglieds an das Service Center zu richten.

§ 5

Rechtsschutzantrag

- (1) Der Rechtsschutzantrag ist zu Beginn des Verfahrensabschnitts über einen Vertragsanwalt zu stellen, alternativ und unter Verwendung des Formblatts durch das Mitglied oder einen von ihm dazu beauftragten Rechtsanwalt, der nicht Vertragsanwalt ist. Eine verspätete oder nachträgliche Antragstellung steht der Gewährung von Verfahrensrechtsschutz entgegen, es sei denn, der Vertragsanwalt oder das Mitglied waren aus nachvollziehbaren Gründen an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert.
- (2) Der Rechtsschutzantrag ist zu begründen und muss alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen umfassen; in Straf- und Disziplinarverfahren ist darüber hinaus eine eigene aufklärende Stellungnahme des Mitglieds beizufügen. Die Begründung muss erkennen lassen, auf welche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Aussicht auf Erfolg gestützt wird.
- (3) Über das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung ist bereits bei der Antragstellung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Rechtsschutzgewährung

- (1) Über die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz entscheidet der durch den Bundesvorstand eingesetzte Rechtsausschuss, der aus vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht und grundsätzlich wöchentlich tagt; zu den eingegangenen Rechtsschutzanträgen erteilt er schriftlich Kostendeckungszusagen oder -absagen.
- (2) Verfahrensrechtsschutz wird nur insoweit gewährt, als die Kostendeckung für das Verfahren nicht auf anderem Wege erlangt werden kann; besteht eine Rechtsschutzversicherung, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Ablehnungsgründe

- (1) Verfahrensrechtsschutz ist zu versagen, wenn die mit dem Rechtsschutzantrag vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung unvollständig bleiben.
- (2) Verfahrensrechtsschutz wird nicht gewährt
 1. in Straf-, Disziplinar- oder Entlassungsverfahren, denen ein Fehlverhalten zugrunde liegt, für das keine ausreichenden Entschuldigungs- oder Milderungsgründe angeführt und glaubhaft gemacht werden;
 2. bei mangelnder Aussicht auf Erfolg;
 3. in Angelegenheiten, die im Kern zivilrechtlicher Natur sind; hierzu zählen insbesondere Streitigkeiten aus Mietverhältnissen, die Geltendmachung von Schmerzensgeld sowie zivilrechtliche Unterlassungsansprüche;
 4. für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Besetzung eines bestimmten Dienstpostens und in vergleichbaren Konkurrentenverfahren, sofern der Angelegenheit nicht eine grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt;
 5. für Kameradenbeschwerden sowie für Eingaben an den Wehrbeauftragten;

6. für Strafanzeigen und Strafanträge sowie in Klageerzwingungsverfahren;
7. für Nebenklagen und in Adhäsionsverfahren;
8. in Mediationsverfahren;
9. in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verkehrsverstößen;
10. in Angelegenheiten, die den Interessen der Solidargemeinschaft zuwiderlaufen;
11. in Bagatellsachen (Verfahren der untersten Streitwertstufe nach dem RVG), deren Bedeutung in keinem Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten steht.

§ 8

Kostenübernahme

- (1) Beratungsrechtsschutz nach § 2 wird kostenfrei gewährt; im Übrigen werden die Kosten einer Rechtsberatung nicht übernommen.
- (2) Die Kostenübernahme im Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich alle Verfahrenskosten nach den jeweils einschlägigen Gebührentabellen sowie die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfall, darüber hinaus die Kosten gerichtlich angeordneter Gutachten; nicht umfasst sind die eigenen Kosten des Mitglieds, die rechnerischen Anteile weiterer Kostenschuldner sowie die notwendigen Auslagen von Nebenklägern und vergleichbaren Dritten in Strafverfahren.
- (3) In Antrags-, Anhörungs- und vergleichbaren Verfahren ist eine Kostenübernahme nur in begründeten Ausnahmefällen und auf einen gesonderten Rechtsschutzantrag hin möglich; dasselbe gilt für die Wahrnehmung außergerichtlicher Termine, für die Tätigkeit als Zeugenbeistand sowie für Parteigutachten.
- (4) Die Kostenübernahme kann auf einen bestimmten Gegenstandswert oder auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Honorarvereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem beauftragten Rechtsanwalt binden den DBwV nicht.
- (5) Die Übernahme von Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels bedarf der Zustimmung des Rechtsausschusses; dasselbe gilt für die Terminvertretung.
- (6) Kann hinsichtlich der Auswahl des beauftragten Rechtsanwalts kein Einvernehmen erzielt werden (§ 11 Abs. 1), scheidet die Kostenübernahme aus.

§ 9

Bestand des Rechtsschutzes

- (1) Der Bestand gewährten Verfahrensrechtsschutzes ist abhängig vom Fortbestand einer ungekündigten Mitgliedschaft und der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Entfällt eine dieser Voraussetzungen, gelten erteilte Kostendeckungszusagen als widerrufen.
- (2) Kostendeckungszusagen können auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn sie auf unvollständigen oder unzutreffenden Angaben des Mitglieds beruhen. Über den Widerruf entscheiden der Rechtsausschuss und das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands im Einvernehmen.
- (3) Im Fall des Widerrufs einer Kostendeckungszusage hat das Mitglied die bereits aufgewendeten Kosten zu erstatten.

- (4) Aufgewendete Kosten sind ferner zu erstatten, wenn das Mitglied innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des zugehörigen Verfahrensabschnitts aus dem DBwV austritt, ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wird; dasselbe gilt, wenn das Mitglied bei der Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Rückstand gerät.
- (5) Mitglieder, deren Rechte aufgrund eines Verfahrens nach der Schiedsordnung nur vorläufig ruhen, können erteilte Kostendeckungszusagen nicht in Anspruch nehmen.

§ 10 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses kann bis zum Ablauf eines Monats nach deren Zugang Berufung beim Bundesvorstand eingelegt werden.
- (2) Die Berufung ist zu begründen und muss dabei erkennen lassen, aufgrund welcher tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Entscheidung des Rechtsausschusses revidiert werden soll. Die Begründung kann neuen Sachvortrag und auch eine neue oder ergänzte aufklärende Stellungnahme des Mitglieds enthalten.
- (3) Über die Berufung entscheidet das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands; die Berufungsentscheidung ist unanfechtbar.

IV. Verfahrensführung und -abschluss

§ 11 Verfahrensführung

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens ist ausschließlich das Mitglied bzw. der von ihm beauftragte Rechtsanwalt verantwortlich. Dieser ist im Einvernehmen mit dem DBwV auszuwählen; bei Vertragsanwälten gilt das Einvernehmen als hergestellt.
- (2) Der DBwV ist über den Ausgang jedes Verfahrensschritts zu unterrichten; abschließende Entscheidungen sind grundsätzlich in einer vollständigen Ausfertigung zu übermitteln. Übersandte Unterlagen werden Eigentum des DBwV.
- (3) Vergleiche, die ohne die Zustimmung des DBwV geschlossen werden, berechtigen zum Widerruf der Rechtsschutzzusage; bei Vertragsanwälten gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens ist das Mitglied bzw. der von ihm beauftragte Rechtsanwalt verpflichtet, Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse oder Dritten geltend zu machen. Die vom DBwV aufgewendeten Kosten sind zurückzuerstatten, soweit vollstreckbare Kostenerstattungsansprüche bestehen.
- (2) Entsteht dem DBwV aufgrund einer Pflichtverletzung des Mitglieds oder des beauftragten Rechtsanwalts bei der Kostenerstattung nach Absatz 1 ein Ausfall, kann der DBwV die aufgewendeten Kosten in entsprechender Höhe vom Mitglied zurückfordern; die Kostendeckungszusage gilt insoweit als widerrufen.

V. Verfahren im Verbandsinteresse

§ 13

Musterverfahren

- (1) In Angelegenheiten, die aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Rechtsprechung massenweise auftreten, kann die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz im Interesse der Solidargemeinschaft auf einzelne Verfahren oder bestimmte Ausgangssachverhalte begrenzt werden (Musterverfahren).
- (2) Über die Bestimmung von Musterverfahren dieser Art entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag seines für den Rechtsschutz zuständigen Mitglieds.
- (3) Sind Musterverfahren bestimmt, steht der Gewährung von Verfahrensrechtsschutz auch in vergleichbaren Angelegenheiten § 7 Abs. 2 Nr. 10 entgegen.

§ 14

Einzelfallentscheidungen

- (1) In Angelegenheiten von erheblicher verbandspolitischer Bedeutung kann von einzelnen Bestimmungen der Rechtsschutzordnung abgewichen werden. Dasselbe gilt, wenn die Anwendung beschränkender Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall unbillig erscheint (Kulanz).
- (2) Über die Abweichung entscheiden der Rechtsausschuss und das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands im Einvernehmen, bei Eilbedürftigkeit und in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 das für den Rechtsschutz zuständige Mitglied des Bundesvorstands ohne die Beteiligung des Rechtsausschusses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Eine Haftung des DBwV aus der Gewährung von Rechtsschutz gegenüber Mitgliedern oder Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Rechtsschutzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft. Frühere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.